

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Regelung erfolgt im OÖ. Gemeindegemeinschaftsdienstgesetz 2006 (Gilt nicht für die Statutarstädte Linz, Wels und Steyr).

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Gemeindeärzte, die **nach dem 1.8.2006** bestellt werden. Für die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Gemeindearztverträge gilt das alte GSDG in der Fassung bis zum 1.8.2006.

Wer kann Gemeindearzt werden?

Voraussetzung ist, dass die Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung gegeben ist und davon ausgegangen werden kann, dass auf Grund des Berufssitzes oder Wohnsitzes die Aufgaben erfüllt werden können.

Was ist Vertragsinhalt?

Der schriftliche Werkvertrag, der der Ärztekammer bekannt gegeben werden muss, hat jedenfalls zu enthalten:

- Die Aufgaben des Gemeindearztes
- Art und Grundlage für die Ermittlung des Entgelts
- Auflösungsgründe

Entsprechende Musterwerkverträge sind unter anderem auch auf der Homepage der Ärztekammer für Oberösterreich zu finden.

Die Gemeinde bzw. der Verband kann mit einem oder mehreren Ärzten Verträge abschließen. Ebenso kann ein Arzt Verträge mit mehreren Gemeinden abschließen.

Es kommen somit nicht mehr die starren Gemeindearztverträge zur Anwendung, sondern flexibel gestaltete Vereinbarungen.

Für die Erfüllung bestimmter Tätigkeiten kann die Gemeinde auch einen schriftlichen Vertrag mit einer Körperschaft öffentlichen Rechts abschließen.

Angelobung, Funktionsbezeichnung

Vor Aufnahme der Tätigkeit hat eine Angelobung vor dem Bürgermeister oder dem Obmann des Sanitätsgemeindeverbandes zu erfolgen. Die erfolgte Angelobung ist schriftlich festzuhalten.

Die Funktionsbezeichnung lautet Gemeindeärztin oder Gemeindearzt.

Wie erfolgt die Vergütung für diese Tätigkeit?

Folgendes Honorar wird ab 1.4.2019 vergütet:

Totenbeschau (ohne Schrittmacherentf.) Nachtzuschlag 50 % (22:00 – 06:00)	€ 56,24
Totenbeschau (mit Schrittmacherentf.) Nachtzuschlag 50 % (22:00 – 06:00)	€ 90,29
Einstellungsuntersuchung	€ 43,89
Sachverständigentätigkeiten	€ 78,76
Amtliches Kilometergeld	€ 0,42

Sozialversicherung

Die „alte“ Regelung sieht hinsichtlich der Pensionsversicherung einen Pensionsanspruch des Gemeindearztes durch das Land OÖ vor. (Als Gegenleistung müssen dafür auch Beiträge entrichtet und kostenlose Bereitschaftsdienste durchgeführt werden.) Dieser Pensionsanspruch besteht weiterhin für alle Verträge, die vor dem 1.8.2006 abgeschlossen wurden.

Anstelle des oft unbefriedigenden, nicht mehr zeitgemäßen Systems einer Pensionsanwartschaft erfolgt nunmehr ein Aktivbezug für geleistete Tätigkeiten.

Da damit aber der Ausnahmetatbestand von der Pflichtversicherung gemäß § 5 Z 2 FSVG (Pensionsanspruch von einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber) nicht mehr erfüllt wird, ist der Gemeindearzt weiterhin Pflichtversicherter der SVA freiberuflich selbständig Erwerbstätiger.

Die Einnahmen aus der gemeindeärztlichen Tätigkeit zählen zu den Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit und fließen daher in die Berechnungsgrundlage der Beiträge zum FSVG ein, sofern nicht ohnehin bereits die Beiträge auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage entrichtet werden müssen.

Der Gemeindearzt „ n e u „

Liste der MERKBLÄTTER

- Verwaltungsausschuss - Rechtsweg
- Die Beiträge zur Wohlfahrtskasse
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Befreiung von der Beitragspflicht
- Die außerordentliche Mitgliedschaft
- Mutterschutz und Wohlfahrtskasse

- Die Krankengeldhilfe
- Die Krankenpflegehilfe allgemein
- Krankenhausbehandlung
- Krankentransportkosten / ärztliche Behandlungen
- Zahnärztliche Leistungen
- Medikamente / Rezeptgebühren
- Kurkostenbeitrag / Heilbehelfe

- Die Notstandshilfe
- Die Altersversorgung
- Die vorzeitige Altersversorgung
- Die Invaliditätsversorgung
- Die Witwen/Witwerversorgung
- Die Kinderunterstützung und Waisenversorgung
- Die Todesfallbeihilfe
- PensionPlus

- Der Pensionsanspruch des Gemeindearztes
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG - Beitragsrecht
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG – Leistungsrecht
- Sondergebühren und Sozialversicherung
- Unfallversicherung - AUVA
- Das Pflegegeld

Nähere Auskünfte:
ÄRZTEKAMMER für OÖ.
Wohlfahrtskasse
Dinghoferstraße 4, 4010 Linz
Tel.: +43-732-77 83 71...-0
e-mail: wk@aekoee.or.at



Selbstbewusst in die Zukunft

